

Informationen zum katholischen Religionsunterricht

1. Grundlagen

Der Religionsunterricht ist in Bayern ordentliches Lehrfach und wird laut Verfassung konfessionell erteilt (BV Art. 136 Abs. 4). Katholischer und Evangelischer Religionsunterricht sind lt. Verfassung an allen Schularten in Bayern vorgesehen und müssen an diesen Schularten auch eingerichtet werden. Für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtfach.

Nähere Bestimmungen finden sich im BayEUG Art. 46 ([BayEUG: Art. 46 Religionsunterricht - Bürgersevice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-27)) und in der BaySchO § 27 (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-27>).

Weitergehende Regelungen zum Religionsunterricht sind in einem sog. Grundlagen-KMS (Betreff „Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen“ in der aktuellen Fassung vom 18.08.2023: [media-64955520.pdf \(erzbistum-muenchen.de\)](#)) enthalten.

2. Organisationsmodelle

Der Religionsunterricht wird konfessionell erteilt.

Neben dem **Grundmodell des RU in konfessionellen Lerngruppen** (an dem auf Antrag auch nicht-katholische bzw. nicht-evangelische Schüler und Schülerinnen teilnehmen dürfen), gibt es in Bayern derzeit drei Modellprojekte.

An **Grund- und Mittelschulen gibt es das Modellprojekt RUmek** (Religionsunterricht mit erweiterter Kooperation), der dann auf Antrag eingerichtet werden kann, wenn für eine der beiden Konfessionen (evangelisch oder katholisch) aufgrund der zu geringen Schüler- und Schülerinnenzahl in einem Diasporagebiet keine pädagogisch sinnvolle konfessionelle Lerngruppe mehr eingerichtet werden kann (vgl. KMS vom 29.05.2019, AZ. III.3-BS7402.1/55). In diesem Organisationsmodell gilt der Lehrplan der jeweiligen Mehrheitskonfession, der Unterricht wird von der Lehrkraft der jeweiligen Mehrheitskonfession erteilt, nach Möglichkeit werden Experten der jeweiligen Minderheitskonfession zu geeigneten Themen einbezogen. Nicht-evangelische und nicht-katholische Schülerinnen und Schüler können auf Antrag teilnehmen.

An Grundschulen gibt es zudem **für die Jahrgangsstufen 1 und 2 den Modellversuch KoRUK** (Konfessioneller Religionsunterricht kooperativ), der dann auf Antrag eingerichtet werden kann, wenn aus organisatorischen Gründen keine Gruppenbildung für den traditionellen, konfessionell gebundenen Religionsunterricht möglich ist, gleichzeitig aber keine klare Mehrheits-Minderheits-Situation von evangelischen oder katholischen Schülerinnen und Schülern vorliegt. In diesem Modellprojekt können Religionsgruppen gebildet werden, die sich aus evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern sowie aus Schülerinnen und Schülern, die auf Antrag am RU teilnehmen, zusammensetzen. Der Unterricht wird entweder von einer katholischen oder evangelischen Religionslehrkraft erteilt (vgl. KMS vom 08.04.2024, AZ III.3-BS7402.1/38/1).

An **Berufsschulen gibt es den derzeit noch sehr kleinen Modellversuch StReBe** (Stärkung des Religionsunterrichts an Berufsschulen). An festgelegten Projektschulen werden auch hier gemischt-konfessionelle Lerngruppen eingerichtet, wenn keine pädagogisch sinnvolle Gruppengröße einer Konfession

zustande kommt oder wenn die besonders komplexen Organisationsformen an Berufsschulen die Einrichtung des RU in konfessionell aufgeteilten Gruppen unmöglich machen. Auch hier geht es um eine Stärkung des konfessionellen RU, daher ist konfessionssensibles Unterrichten auch in diesen Lerngruppen eine Notwendigkeit.

Es gibt keine weiteren Modellversuche zu alternativen Organisationsmodellen an anderen Schularten und es sind auch keine solchen geplant.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

3.1. Fachliche Voraussetzungen

In der Regel wird das Fach im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs belegt (als Didaktikfach oder Unterrichtsfach im Lehramtsstudiengang für Grund- und Mittelschulen bzw. als Unterrichtsfach im Lehramtsstudiengang für Realschulen oder Gymnasien bzw. als Zweitfach in den BA-/MA-Studiengängen Berufliche Bildung oder Wirtschaftspädagogik sowie im Lehramtsstudiengang für Sonderpädagogik). Genauere Informationen – auch zu Katholischer Religionslehre als Erweiterungsfach für die verschiedenen Schularten – sind auf der Homepage der Katholisch-theologischen Fakultät der LMU unter dem Überblick „Studienangebote“ zu finden.

Quereinsteiger können auch mit einem abgeschlossenen Magister-Studium Katholische Theologie die fachlichen Voraussetzungen nachweisen.

3.2. Pädagogische Voraussetzungen

Diese werden in der Regel im Rahmen des Referendariats bzw. des Vorbereitungsdienstes für die jeweilige Schulart oder in der kirchlichen Ausbildung für Religionslehrkräfte im Kirchendienst erworben.

3.3. Kirchliche Beauftragung

Studienbegleitend werden die Angebote des Mentorats wahrgenommen (vgl. Studienbegleitbrief).

Für das Referendariat / den Vorbereitungsdienst wird eine zunächst befristete kirchliche Beauftragung beantragt, am Ende des Referendariats / des Vorbereitungsdienstes steht der Antrag auf die unbefristete Missio Canonica. Die neue Missio-Ordnung regelt dazu das Nähere ([00206B499326230831091025 \(erzbistum-muenchen.de\)](https://www.erzbistum-muenchen.de/00206B499326230831091025)).

Darüber hinaus gibt es keine zusätzlichen Qualifikationserfordernisse für die Erteilung des RU – auch nicht im Rahmen der o. g. Modellversuche.

Auf kirchlicher Seite ist für die *Erzdiözese München und Freising die Hauptabteilung 5.2 Religionsunterricht und hochschulfachliche Aufgaben* zuständig, die für Rückfragen unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Für Grund- und Mittelschulen Sandrine Schnitzer, SchADin i. K. 089 2137-1440 SSchnitzer@eomuc.de	Für Förderschulen Johannes Ramsauer, SchR i. K. 089 2137-2411 JRamsauer@eomuc.de	Für Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen Ulrike Murr, StDin i. K. 089 2137-1539/ -1540 rgb@eomuc.de
--	--	--